



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 8. Januar 2022

Nr. 1

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag der Firma Lanfer Immobilien GmbH & Co. KG, Dieselstraße 10, 49716 Meppen, auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4,6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Container-Umschlaganlage am Standort Hafenstraße 140, 59067 Hamm, Gemarkung: Hamm, Flur 45, Flurstücke 421, 422, 423 tlw., 424 tlw., 425 tlw., 426 tlw., 403, 336, 337 tlw. S. 1 – Regionalplan Arnsberg – Öffentliche Bekanntmachung; hier: 15. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis S. 4 – Antrag der Emschergerossenschaft auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur bauzeitlichen Entnahme von Grundwasser und anschließender Einleitung in die städtische Kanalisation Herne. S. 5 – Versicherungsaufsicht: Erlöschen einer Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit; Sterbekasse der Werksangehörigen und Rentner der Feldmühle Aktiengesellschaft des Werkes Arnsberg, Arns-

berg S. 6 – Versicherungsaufsicht: Erlöschen einer Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit; Pflerversicherungsverein Werdohl Anno 1909, Werdohl S. 6 – Staatliche Anerkennung von einer neuen Pflegefachassistenzschule nach der PflfachassAPrV S. 7 – Staatliche Anerkennung von einer neuen Pflegefachassistenzschule nach der PflfachassAPrV S. 7

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 sowie der Haushaltsatzung 2022 S. 7 – Nachtragssatzung zur Haushaltsatzung des Zweckverbands NWL für das Jahr 2021 S. 9 – Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 für den EKOCity Abfallwirtschaftsverband S. 10 – Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein S. 12 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 12

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 13

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

- Antrag der Firma Lanfer Immobilien GmbH & Co. KG, Dieselstraße 10, 49716 Meppen, auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4,6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Container-Umschlaganlage am Standort Hafenstraße 140, 59067 Hamm, Gemarkung: Hamm, Flur 45, Flurstücke 421, 422, 423 tlw., 424 tlw., 425 tlw., 426 tlw., 403, 336, 337 tlw.**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 21.12.2021
900-0015997/IBG-0001-G 0040/21-Rud

Öffentliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage von § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 8 und 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des

Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) sowie nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung wird Folgendes öffentlich bekannt gemacht.

Die Firma Lanfer Immobilien GmbH & Co. KG, Dieselstraße 10, 49716 Meppen hat mit Datum vom 27.07.2021 die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4,6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Container-Umschlaganlage am Standort Hafenstraße 140, 59067 Hamm, Gemarkung: Hamm, Flur 45, Flurstücke 421, 422, 423 tlw., 424 tlw., 425 tlw., 426 tlw., 403, 336, 337 tlw. beantragt.

Folgende Änderungen werden im Wesentlichen beantragt:

- Errichtung und Betrieb einer Container-Umschlaganlage bestehend im Wesentlichen aus folgenden Betriebseinheiten (BE):
 - Gefahrstoffbereich (BE 100), Abstellfläche für Gefahrstoffe, Nicht-Gefahrstoffe, Leercontainer, die Lagerfläche beträgt 4.490 m²

Anmerkung:

Die bisher nach Baurecht genehmigte und bereits errichtete Lagerfläche für Leercontainer soll als Abstellfläche für Gefahrstoffe genutzt werden.

- Nicht-Gefahrgutbereich (BE 200), Abstellfläche für Nicht-Gefahrstoffe, die Lagerfläche – 4.200 m²
 - Abstellfläche für Leercontainer (BE 300), die Lagerfläche - 450 m² (die entspr. Baugenehmigung liegt vor)
 - Parkplätze für 6 LKW (BE500)
 - Portalkran inkl. Fundamente (BE 600)
2. Lagerung und Umschlag von Gefahrstoffen, s. die Angaben z. Lagermengen gem. der Übersichtstabelle 1, max. 32.000 Tonnen
3. Folgende Umschlag-Tätigkeiten innerhalb der Umschlaganlage (im Wesentlichen)
- Einlagern von verschiedenen Tankcontainern von den Verkehrsträgern Bahn und LKW über Portalkran

- Einlagern von verschiedenen Tankcontainern von den Verkehrsträgern LKW und Bahn über Reachstacker
- Auslagern von verschiedenen Tankcontainern auf die Verkehrsträger Bahn und LKW über Portalkran
- Auslagern von verschiedenen Tankcontainern auf den Verkehrsträger LKW und Bahn über Reachstacker

Anmerkung:

Die Errichtung der Bahngleise (zwei Verladegleisen) auf dem Betriebsgelände wurde gem. § 18 AEG (separat) beim Dez. 25 der BR Arnsberg beantragt und inzwischen genehmigt.

Übersichtstabelle 1, Lagermengen

Nr. der 4. BImSchV	Bezeichnung der Stoffe gem. der 4. BImSchV	Lagermenge, Tonnen	Nr. nach UVPG
9.2.1	Anlagen, die der Lagerung von Flüssigkeiten dienen, ausgenommen Anlagen, die von Nummer 9.3 erfasst werden, mit einem Fassungsvermögen von 10.000 Tonnen oder mehr, soweit die Flüssigkeiten einen Flammpunkt von 373,15 Kelvin oder weniger haben,	20.000	9.2.1.3 (S)
9.3.1	Anlagen, die der Lagerung von in der Stoffliste zu Nummer 9.3 (Anhang 2) genannten Stoffen dienen, mit einer Lagerkapazität von den in Spalte 4 der Stoffliste (Anhang 2) ausgewiesenen Mengen oder mehr...	Gesamt: 27.000 Tonnen	9.3.2 (A)
9.3.1 Nr. 7	Schwefeltrioxid	2.000	9.3.2 (A)
9.3.1 Nr. 27	Diphenylmethandiisocyanat (MDI)	5.000	9.3.2 (A)
9.3.1 Nr. 28	Toluylendiisocyanat (TDI)	5.000	9.3.2 (A)
9.3.1 Nr. 29	Stoffe oder Gemische, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in die Gefahrenklasse „akute Toxizität“ Kategorien 1 oder 2 einzustufen sind	5.000	9.3.2 (A)
9.3.1 Nr. 30 Nr. 1 teilweise	Stoffe oder Gemische, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in die Gefahrenklassen <ul style="list-style-type: none"> • „akute Toxizität“ Kategorien 1, 2 oder 3, • „spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)“ Kategorie 1, • „spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)“ Kategorie 1, • „oxidierende Flüssigkeiten“ oder • „oxidierende Feststoffe“ einzustufen sind, ausgenommen Stoffe oder Gemische, die in die Gefahrenklassen • „explosive Stoffe, Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff“, Unterklasse 1.6, • „selbstzersetzliche Stoffe und Gemische“, Typ G, oder • „organische Peroxide“, Typ G, einzustufen sind 	10.000	9.3.2 (A)

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 9.2.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen, die der Lagerung von Flüssigkeiten dienen, ausgenommen Anlagen, die von Nummer 9.3 erfasst werden, mit einem Fassungsvermögen von 10 000 Tonnen oder mehr, soweit die Flüssigkeiten einen Flammpunkt von 373,15 Kelvin oder weniger haben (Verfahrensart „G“).

Die Anlage gehört weiterhin zu den unter Nr. 9.3.1 des Anhangs 1 der 4.BImSchV genannten Anlagen, die der Lagerung von in der Stoffliste zu Nummer 9.3 (Anhang 2) der 4. BImSchV genannten Stoffen dienen (hier: Stoffe Nrn. 7, 27, 28, 29 und 30), mit einer Lagerkapazität von den in Spalte 4 der Stoffliste (Anhang 2) ausgewiesenen Mengen oder mehr, Kennzeichnung in Spalte c (Verfahrensart: „G“).

Das beantragte Vorhaben bedarf insgesamt einer Genehmigung gemäß § 4,6 BImSchG).

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG ist die Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen, liegen in der Zeit vom 17.01.2022 bis einschl. 16.02.2022 an den nachstehend genannten Orten aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden:

- Bezirksregierung Arnsberg, Dortmund, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, Zimmer 502, Tel.-Nr. 02931/82-5828;

montags bis donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 08.30 Uhr bis 14.00 Uhr

sowie

- Stadt Hamm, Gustaf-Heinemann-Straße 10, 59065 Hamm, Zimmer A0.005 und A0.006, Tel.-Nr.: 02381/174336, 02381/174337

montags bis donnerstags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags von 07.30 Uhr bis 12:30 Uhr

Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten, zusätzliche Terminvereinbarungen sind möglich.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom 17.01.2022 bis einschl. 02.03.2022 schriftlich bei der Bezirksregierung Arnsberg und an den Stellen, bei denen der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen zur Einsichtnahme ausliegen bzw. ausgelegt haben, erhoben werden (Anschrift der Bezirksregierung Arnsberg: Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, Telefax: 02931 82-2520).

Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die Adresse poststelle@bra.nrw.de zugesandt werden.

Die Einwendungen müssen den Namen und die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen. Das Aktenzeichen dieser Bekanntmachung ist dabei immer mit anzugeben. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen aus-

geschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen werden dem Vorhabenträger sowie den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin / des Einwenders wird deren / dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link <https://www.bra.nrw.de/4003085>.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden.

Der Termin für den Beginn einer Erörterung ist vorgesehen für den

06.04.2022, um 10.00 Uhr,
im Kurhaus Bad Hamm,
Ostenallee 87 in 59071 Hamm

und kann, falls erforderlich, am folgenden Tag fortgesetzt werden.

Sollte der Erörterungstermin nicht oder nicht an dem o. g. Termin stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg, auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Vorhabenträger und dessen Beauftragten nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben.

Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Darüber hinaus wird die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Das Vorhaben fällt zusätzlich unter § 2 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und

Nr. 9.3.2 (A) der Anlage 1 zum UVPG – Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von im Anhang 2 (Stoffliste zu Nummer 9.3 Anhang 1) der 4. BImSchV genannten Stoffen dient, mit einer Lagerkapazität von den in Spalte 4 des Anhangs 2 (Stoffliste zu Nummer 9.3 Anhang 1) der 4. BImSchV ausgewiesenen Mengen bis weniger als 200 000 t, sowie

Nr. 9.2.1.3 (S) der Anlage 1 zum UVPG - Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von Flüssigkeiten dient, ausgenommen Anlagen, die von Nummer 9.3 erfasst werden, soweit die Flüssigkeiten einen Flammpunkt von 373,15 Kelvin oder weniger haben, mit einem Fassungsvermögen von 10.000 bis weniger als 50.000 t

Für das Gesamtvorhaben wird daher eine allgemeine Prüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Anmerkung:

Für den Standort wurde bislang noch keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Mit dem Antrag legte die Firma gemäß § 9 (3) i.V. mit § 7 (1) UVPG die zur Vorbereitung der Vorprüfung notwendigen Unterlagen zu den Merkmalen des Vorhabens, zum Standort sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens vor.

Für dieses Vorhaben ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

In der Nachbarschaft bzw. Umgebung/Einwirkungsbereich des Vorhabens sind keine weiteren Anlagen bzw. Vorhaben der gleichen Art bekannt.

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in einer Entfernung von ca. 550 m von dem Betriebsgelände. Die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm werden sicher eingehalten.

Es ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine relevanten Luft- und Geruchsemissionen hervorgerufen werden.

Das Vorhaben ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Es werden neue Flächen versiegelt. Eine Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft und die Ermittlung des Kompensationsbedarfs sowie eine Artenschutzprüfung Stufe I und FFH-Vorprüfung sind im Antrag enthalten; siehe hierzu Landschaftspflegerischen Begleitplan mit integriertem Artenschutzbeitrag Stufe I und FFH-Vorprüfung (Stand Juni 2021) sowie Ergänzung dazu „Aufgeteilte Bilanzierung Verladegleise & Containerterminal“ (Büro habitat.eins, Stand Oktober 2021). Lt. Gutachten ist eine weitergehende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG, sondern selbst Bestandteil eines Betriebsbereichs der oberen Klasse im Sinne der Störfallverordnung (12.BImSchV). Die möglichen Auswirkungen sind allenfalls gering, da sich im

angemessen Sicherheitsabstand gem. Antragsunterlagen keine Schutzobjekte befinden.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:
gez. Rudolf

(1398)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 1

**2. Regionalplan Arnsberg –
Öffentliche Bekanntmachung;
hier: 15. Änderung des Regionalplanes Arnsberg –
Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis**

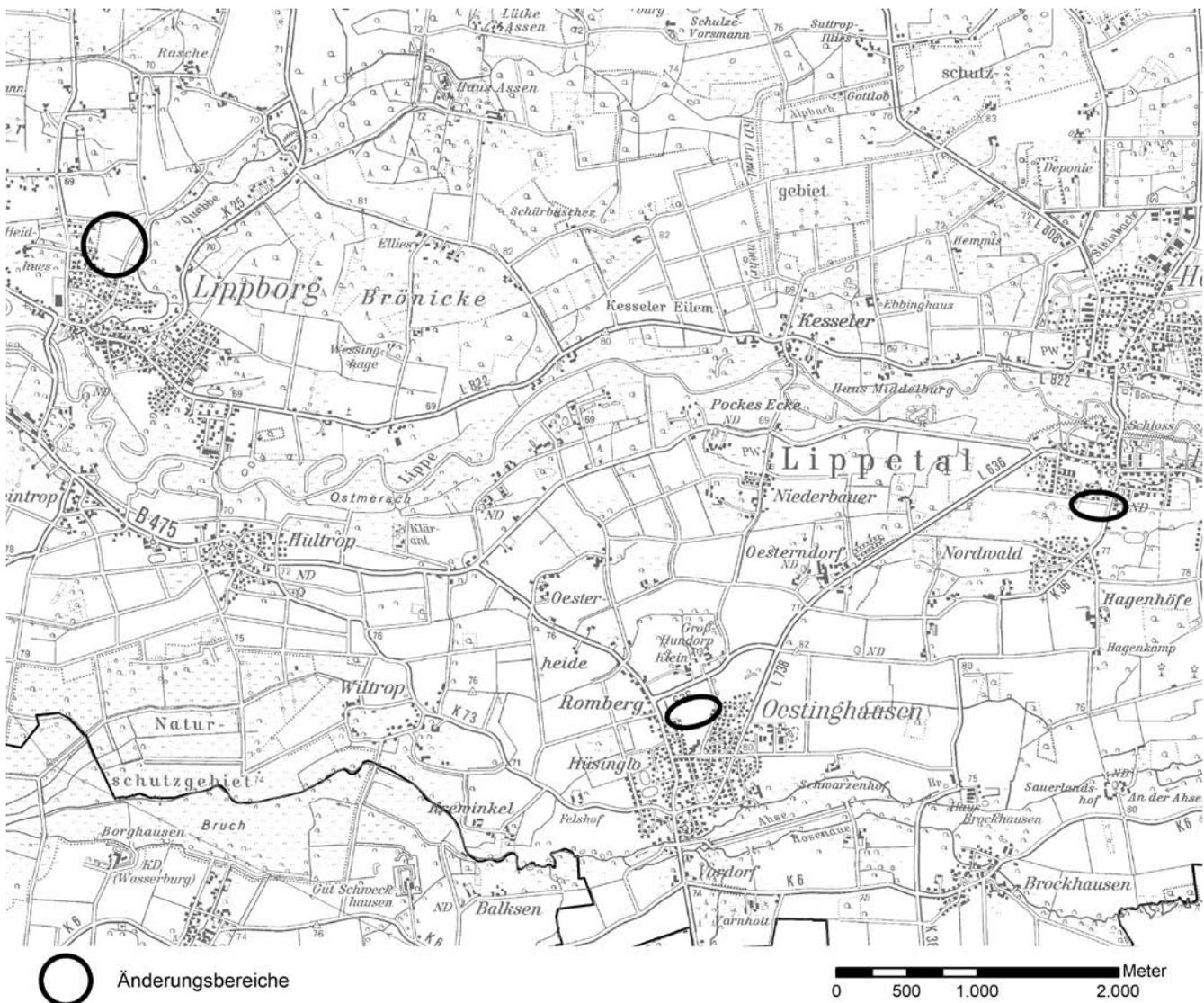
Hier: Unterrichtung gem. § 9 Absatz 1
Raumordnungsgesetz (ROG)

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 23.12.2021
Dezernat 32 – Regionalentwicklung
32.31.01-004

Die Gemeinde Lippetal hat mit Datum vom 03. Dezember 2021 einen Antrag auf Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis gestellt. Ihr stehen Wohnbauflächen nur noch in einem sehr begrenzten Umfang zur Verfügung. Durch eine vorausschauende Bauleitplanung soll für den absehbaren Wohnbauflächenbedarf ein ausreichendes Angebot im Flächennutzungsplan gesichert werden. Die erforderlichen Wohnbauflächen sind nicht mehr aus den vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) des rechtswirksamen Regionalplans zu entwickeln bzw. stehen nicht zur Verfügung. Daher sind zwei Erweiterungen bzw. eine Rücknahme von ASB erforderlich.

Gegenstand der geplanten Änderung (siehe Abbildung Seite 5) ist:

1. die Erweiterung des ASB im Süden des Ortsteils Hovestadt, zwischen Friedhof und Nordwalder Straße, um ca. 3 ha; der rechtskräftige Regionalplan legt hier Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) fest;
2. die Erweiterung des ASB im Norden des Ortsteils Lippborg um ca. 7 ha; der rechtskräftige Regionalplan legt hier AFAB fest, der im Süden des Erweiterungsbereichs mit der Funktion Überschwemmungsbereich überlagert wird;
3. die Rücknahme des ASB im Norden des Ortsteils Oestinghausen um ca. 3 ha und Festlegung als AFAB.



Land NRW (2021) - Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>)
 Vervielfältigt durch die Bezirksregierung Arnsberg

Abbildung: vorgesehene Änderungsbereiche

Im Rahmen der Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) wird die beabsichtigte Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis hiermit öffentlich bekanntgegeben. Informationen zur beabsichtigten Änderung können auch der Internetseite www.bra.nrw.de entnommen werden.

Im formalen Aufstellungsverfahren gemäß § 19 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) besteht die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplanes (gemäß § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 13 LPIG). Nach einem entsprechenden Aufstellungsbeschluss des Regionalrates sowie der Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 13 LPIG wird hierzu Gelegenheit bestehen.

Im Auftrag:
 gez. Iris Dietz

(547)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 4

3. Antrag der Emschergenossenschaft auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur bauzeitlichen Entnahme von Grundwasser und anschließender Einleitung in die städtische Kanalisation Herne.

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 23.12.2021
 Dezernat 54
 54.60.40-002/2021-003

Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Mit Schreiben vom 23.08.2021 stellt die Emschergenossenschaft einen Erlaubisantrag gem. § 8 WHG zur bauzeitlichen Entnahme von Grundwasser und anschließender Einleitung in die städtische Kanalisation im Rahmen von Umschlussarbeiten des Pumpwerkes Herne Hordeler Mühle. Diese Umschlussarbeiten ergänzen die Bauarbeiten im 5. Bauabschnitt Hüller Bach.

Die Antragstellerin plant parallel zu dem Gewässer Hüller Bach Abwasserkanäle, sechs Regenwasserbehand-

lungsanlagen und zwei Regenüberläufe zu errichten. Der Umbau des Hüller Baches ist eine Teilmaßnahme innerhalb des Emschersystems zur Entflechtung und Neuorientierung der Entwässerungssysteme. Die Ausführung des Vorhabens erfolgt in mehreren Bauabschnitten. Die Baumaßnahmen an den Abschnitten 2 und 3 sind bereits abgeschlossen, die Bauarbeiten zu Bauabschnitt 4 und 5 werden zurzeit durchgeführt. Der 5. Bauabschnitt Hüller Bach umfasst km 5,4 bis km 8,0. Im Bauabschnitt 5 wird parallel zum Gewässer ein Abwasserkanal errichtet.

Im Rahmen der Ausführung für die Umschlussarbeiten des Pumpwerkes Herne Hordeler Mühle an den Abwasserkanal sind weitere Baugruben, Vortriebe und offene Verlegung von Abwasserkanälen vorgesehen. Die Kanäle und Schachtohlen befinden sich in weiten Teilen unterhalb des Grundwasserspiegels, wodurch ein Eingriff in das Grundwasser erforderlich ist.

Die Antragstellerin plant über einen Zeitraum von 2 Monaten ein Volumen von 53.760 m³/a zu entnehmen. Das beantragte Vorhaben bedarf einer Erlaubnis gemäß § 8 WHG.

Das Vorhaben fällt zudem unter Nr. 13.3.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Bei diesem Vorhaben ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durch die zuständige Behörde gem. § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Da die Absenktrichter für die geplante Grundwasserentnahme grundwasserabhängige Ökosysteme tangieren und nachteilige Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden können wird eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 UVPG an den Schächten S_.020-A.S02, S_.020-A.S03 und S_.020-A.S04 durchgeführt zur Feststellung der UVP-Pflicht.

Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Zulassung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Dieses Vorhaben ist ein kumulierendes Vorhaben gem. § 10 Abs. 4 UVPG. In der Vorprüfung für das hinzutretende Vorhaben ist das frühere Vorhaben gem. § 11 Abs. 5 UVPG als Vorbelastung zu berücksichtigen.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg ergibt sich aus § 2 i.V.m. Anhang I der ZustVU NRW.

Die Vorprüfung im Rahmen der vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende wesentliche Aspekte:

Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt:

Im betroffenen Bereich sind grundwasserabhängige Lebensräume vorhanden, die durch die Grundwasserentnahme beeinflusst werden. Durch eine ökologische Baubegleitung wird sichergestellt, dass die betrof-

fenen Gebiete überwacht werden und bei Senkungen des Grundwasserspiegels Bewässerungsmaßnahmen durchgeführt werden. Die Gebiete sind durch die Baustelle nur temporär betroffen und durch Bewässerungsmaßnahmen sind die Auswirkungen im Sinne des UVP-Rechtes gering.

Schutzgut Wasser:

Die temporäre Grundwasserentnahme führt zu einer Mobilisierung von Schadstoffen. Da das gehobene und belastete Grundwasser in die städtische Kanalisation eingeleitet wird und das Abwasser anschließend in einer Kläranlage aufbereitet wird, ist die Einleitung von dem belasteten Grundwasser unkritisch und nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu befürchten.

Als Fazit ist festzustellen, dass die geplanten Maßnahmen keine absehbaren, nachteiligen Folgen für die Umwelt verursachen.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG). Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderlichen Informationen der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag
gez. Große Kersting

(457)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 5

4. Versicherungsaufsicht: Erlöschen einer Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit; Sterbekasse der Werksangehörigen und Rentner der Feldmühle Aktiengesellschaft des Werkes Arnsberg, Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 20.12.2021
34.4. - 50702 -

Die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit erlöscht für die Sterbekasse der Werksangehörigen und Rentner der Feldmühle Aktiengesellschaft des Werkes Arnsberg, Arnsberg, aufgrund des Auflösungsbeschlusses der Mitgliederversammlung vom 01. Dezember 2021 zum 31. Dezember 2021.

(70)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 6

5. Versicherungsaufsicht: Erlöschen einer Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit; Pferdeversicherungsverein Werdohl Anno 1909, Werdohl

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 20.12.2021
34.4. - 31405 -

Die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit erlöscht für den Pferdeversicherungsverein Werdohl Anno 1909, Werdohl, aufgrund des Auflösungsbeschlusses der Mitglieder vom 04. November 2021 zum 31. Dezember 2021.

(55)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 6

6. Staatliche Anerkennung von einer neuen Pflegefachassistenzschule nach der PflfachassAPrV

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 20.12.2021
24.17.03

Die Pflegeschule Bochum im Evangelischen Johanneswerk ist mit Wirkung vom 17.12.2021 nach der PflfachassAPrV staatlich anerkannt worden. Der erste Kurs in der Pflegefachassistenzausbildung startet dort planmäßig zum 02.01.2022.

Sitz der Pflegeschule:
Pflegeschule Bochum im Ev. Johanneswerk
Dannenbaumstraße 63
44803 Bochum

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 7

7. Staatliche Anerkennung von einer neuen Pflegefachassistenzschule nach der PflfachassAPrV

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 20.12.2021
24.17.03

Die Pflegeschule der DAA Iserlohn ist mit Wirkung vom 14.12.2021 nach der PflfachassAPrV staatlich anerkannt worden. Der erste Kurs in der Pflegefachassistenzausbildung startet dort planmäßig zum 01.04.2022.

Sitz der Pflegeschule:
Pflegeschule der DAA Iserlohn
Vödeweg 9-11
58638 Iserlohn

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 7

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

8. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 sowie der Haushaltssatzung 2022

Zweckverband Abfallwirtschaft Olpe, 21.12.2021
im Kreis Olpe – ZAKO –

1. Jahresabschluss des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe – ZAKO – zum 31.12.2020

Aufgrund des § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW. S. 621) sowie des § 15 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe vom 20.01.2015 – jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen – hat die Versammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe am 29.11.2021 zum Jahresabschluss 2020 folgenden Beschluss gefasst:

- Die Zweckverbandsversammlung nimmt den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 und des Lageberichtes für das Haushaltsjahr 2020 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe (ZAKO) zur Kenntnis.
- Die Zweckverbandsversammlung stellt den Jahresabschluss 2020 des ZAKO nebst Lagebericht zum Jahresabschluss 2020 fest. Der Jahresabschluss

des ZAKO schließt mit einer Bilanzsumme von 3.167.465,84 Euro ab. Der Jahresabschluss 2020 ist in Aufwendungen und Erträgen ausgeglichen.

- Die Zweckverbandsversammlung erteilt dem Vorstandsvorsteher hinsichtlich der Aufstellung des Jahresabschlusses 2020 und des Lageberichtes für das Haushaltsjahr 2020 uneingeschränkt Entlastung.

1.1 Bilanz zum 31.12.2020

	AKTIVA	31.12.2020	31.12.2019
1.	Anlagevermögen	1.529.430,79 €	1.648.695,72 €
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00 €	0,00 €
1.2	Sachanlagen	1.529.430,79 €	1.648.695,72 €
1.3	Finanzanlagen	0,00 €	0,00 €
2.	Umlaufvermögen	1.638.035,05 €	1.590.066,93 €
2.1	Vorräte	0,00 €	0,00 €
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	379.472,22 €	118.672,58 €
2.2.1	öffentl. rechtl. Forderungen	0,00 €	0,00 €
2.2.1.1	Gebühren	1.480,00 €	0,00 €
2.2.2	privatrechtl. Forderungen	377.992,22 €	118.097,58 €
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände	0,00 €	575,00 €
2.4	Liquide Mittel	1.258.562,83 €	1.471.394,35 €
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00 €	0,00 €
	Summe	3.167.465,84 €	3.238.762,65 €
	PASSIVA	31.12.2020	31.12.2019
1.	Eigenkapital	0,00 €	0,00 €
1.1	Allgemeine Rücklage	0,00 €	0,00 €
1.3	Ausgleichsrücklage	0,00 €	0,00 €
1.4	Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	0,00 €	0,00 €
2.	Sonderposten	0,00 €	0,00 €
2.2	Sonderposten für Zuwendungen	0,00 €	0,00 €
3.	Rückstellungen	77.952,00 €	9.900,00 €
3.1	Sonstige Rückstellungen	77.952,00 €	9.900,00 €
4.	Verbindlichkeiten	3.089.513,84 €	3.228.862,65 €
4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	1.848.760,00 €	1.970.040,00 €
4.2.1	vom öffentlichen Bereich	0,00 €	0,00 €
4.2.2	von Kreditinstituten	1.848.760,00 €	1.970.040,00 €
4.3	Verbindlichkeiten aus Krediten für Liquiditätssicherung	0,00 €	0,00 €
4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	840.536,82 €	1.016.447,29 €
4.5	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00 €	0,00 €

4.6	Sonstige Verbindlichkeiten (Rückzahlung Verb. Umlage)	400.217,02 €	242.375,36 €
5.	Passive	0,00 €	0,00 €
	Rechnungsabgrenzung		
	Summe	3.167.465,84 €	3.238.762,65 €

1.2 Ergebnisrechnung 2020

<u>Ertrags- und Aufwandsarten</u>	<u>Ergebnis</u>
Ordentliche Erträge	6.998.130,73 €
- Ordentliche Aufwendungen	6.990.050,67 €
= Ordentliches Ergebnis	8.080,06 €
+/- Finanzergebnis	- 8.080,06 €
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	0,00 €
Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
Jahresergebnis	0,00 €

1.3 Finanzrechnung 2020

<u>Ein- und Auszahlungsarten</u>	<u>Ergebnis</u>
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.947.109,96 €
- Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.985.994,62 €
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-38.884,66 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten	0,00 €
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten	52.666,86 €
= Saldo aus Investitionstätigkeiten	-52.666,86 €
- Tilgung und Gewährung von Darlehen	121.280,00 €
= +/- Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-121.280,00 €
Änderung Bestand an eigenen Finanzmitteln	- 212.831,52 €

2. Bekanntmachungsanordnung:

Der Jahresabschluss des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe zum 31.12.2020 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 Satz 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 ist gemäß § 96 Abs. 2 Satz 1 GO NRW der Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 13.12.2021 angezeigt worden. Das Anzeigeverfahren ist abgeschlossen.

gez. Jarosz
Verbandsvorsteher

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe (ZAKO) für das Haushaltsjahr 2022

Zweckverband Olpe, den 23.12.2021
Abfallwirtschaft im Kreis Olpe

Aufgrund § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der zurzeit gültigen Fassung (SGV. NRW 202) und den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NRW 2023) hat die Versammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe (ZAKO) mit Beschluss vom 29.11.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf 7.461.400 EUR
dem Gesamtbetrag
der Aufwendungen auf 7.461.400 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus der laufenden
Verwaltungstätigkeit auf 7.461.400 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus der laufenden
Verwaltungstätigkeit auf 7.288.700 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus der Investitionstätigkeit auf 0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus der Investitionstätigkeit auf 75.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus der Finanzierungstätigkeit auf 122.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **0,00 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine **Ausgleichsrücklage** ist nicht gebildet. Eine Inanspruchnahme findet insofern nicht statt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die vorläufige Verbandsumlage für das Haushaltsjahr wird gemäß § 14 der Zweckverbandssatzung auf 6.223.600,00 € festgesetzt. Sie ist von den Mitgliedern des Verbandes aufzubringen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe (ZAKO) für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) der Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 13.12.2021 angezeigt worden. Das Anzeigeverfahren wurde inzwischen abgeschlossen. Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 16.12.2021 die Festsetzung der Verbandsumlage gemäß § 19 Abs. 2 GkG genehmigt.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

gez. Jarosz
Verbandsvorsteher

(950)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 8

9. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung des Zweckverbands NWL für das Jahr 2021

Nahverkehr Unna, 28.12.2021
Westfalen-Lippe (NWL)

Auf Basis der Satzung des Zweckverbandes NWL sowie des § 81 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) hat die Verbandsversammlung des NWL mit Beschluss vom 14.12.2021 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 15. Februar 2021 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
im Ergebnisplan mit				
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	463.808.483	2.187.179	0	465.995.662
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	463.808.483	2.187.179	0	465.995.662
Jahresergebnis	0	0	0	0
im Finanzplan mit				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	415.976.139	60.000.000	150.000.000	325.976.139
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	555.911.583	2.025.407	0	557.936.990
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0	0	0	0
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0	0	0	0

§ 2

Kredite werden im Jahr 2021 nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden für das Jahr 2021 nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 30.000 € festgesetzt.

§ 5

Eine Umlage von den Verbandsmitgliedern wird im Jahr 2021 nicht erhoben.

§ 6

Alle Positionen im Haushaltsplan sind gegenseitig deckungsfähig.

gez.

Jens Fechtenkötter,
Abteilungsleiter Finanzen

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes NWL in der Sitzung am 14.12.2021 beschlossene Haushaltssatzung und der Nachtragshaushalt 2021 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NW), der Kreisordnung für das Land NW (KrO NR) sowie des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit NW (GkG NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlte,
- b) diese Satzung ist nicht ordentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen benannt worden, die den Mangel ergeben.

gez. Jens Fechtenkötter,
Stabsstellenleitung Finanzcontrolling

(442) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 9

10. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 für den EKOCity Abfallwirtschaftsverband

EKOCity Bochum, 22. 12. 2021
Abfallwirtschaftsverband

1. Die Verbandsversammlung des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes hat den Jahresabschluss des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes, Südstraße 10 in 44625 Herne für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 in ihrer Sitzung am 07. Mai 2021 festgestellt und dem Verbandsvorsteher Entlastung erteilt.
2. Der Jahresabschluss und der Lagebericht des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes, Südstraße 10 in

44625 Herne, liegen im Verwaltungsgebäude der Entsorgung Herne AöR, Südstraße 10 in 44625 Herne, während der Geschäftszeiten bis zur Veröffentlichung des nächstfolgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme aus.

3. Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der Rufnummer 02323/16-4322 und Beachtung der 2 G Regel möglich. Der EKOCity Abfallwirtschaftsverband bittet um Verständnis.
4. Mit Zustimmung der Gemeindeprüfungsanstalt NRW wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann & Partner GmbH & Co. KG, Dortmund, mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 beauftragt.
5. Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (gpaNRW) hat am 2. September 2021 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der BKP vom 7. April 2021 über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes übernommen.

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den EKOCity Abfallwirtschaftsverband

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes- bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW (a. F.) i. V. m. Artikel 10 des 2. NKFVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verbandsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Verbandstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Verbandstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Verbandstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen, und

um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verbandsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW (a. F.) i. V. m. Artikel 10 des 2. NKFVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und des Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Verbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungsle-

gungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Verbandstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Verbandstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband seine Verbandstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Verbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann & Partner GmbH & Co. KG, Dortmund, ausgewertet und

eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.“

EKO City Herne, im Januar 2022
Abfallwirtschaftsverband

gez. Dr. Johannes Slawig
Verbandsvorsteher

(1103) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 10

11. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichneten Sparkassenurkunden der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Die Inhaber werden aufgefordert, ihre Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgenden genannten Frist anzumelden und die Urkunden vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunden.

Konto-Nrn. 31 361 025 und 31 361 009, Aufgebotsfrist jeweils vom 16. 12. 2021 bis 16. 3. 2022

Bad Berleburg, 16. 12. 2021

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(80) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 12

12. Aufgebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 315 037 176, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 15. 12. 2021

lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Herr Wagner gez. i. A. Herr Sudwischer

(68) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 12

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „ELELE-Hand in Hand e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Bochum unter VR 2879, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Ralf Brisi, Königsallee 39, 44789 Bochum,
Hans-Jörg Stephan, Oberstraße 34, 44892 Bochum.

(34)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Landesarbeitsgemeinschaft Wohnberatung NRW e. V.“ mit Sitz in Schwerte, eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 2961, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatorinnen anzumelden.

Christine Jenter, Bremener Str. 66, 46145 Oberhausen,
Gisela Kriener, Turdorfer Str. 13, 33178 Borcheln.

(44)

Überwindung von Armut



Brot für die Welt unterstützt die Überwindung von Armut, die Sicherung von Frieden, die Verwirklichung der Menschenrechte, die Reduzierung von Ungleichheit, den Schutz der globalen Umweltgüter und eine gemeinsame Initiierung eines neuen Wohlstandsmodells unter Wahrung der Grenzen des Ökosystems Erde.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING